

MARKTGEMEINDE EICHGRABEN BEZIRK ST. PÖLTEN LAND NIEDERÖSTERREICH

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben beschließt in seiner Sitzung am 20. 5. 2015 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 26, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. in der geltenden Fassung, wird für alle Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die die Widmung Grünland – Grüngürtel – Bachbegleitgrün haben, eine Bausperre erlassen.

§ 2

Ziel der Bausperre

Die Uferbereiche und Böschungsbereiche von Gräben sollen in ihrer Funktion als Grünraum bzw. Ufer- und Bachbegleitgrün untersucht und auch als solche erhalten werden. Diese Situation ist im öffentlichen Interesse und soll als Grünlandwidmung umgesetzt werden, da auch in den Leitzielen des Entwicklungskonzepts der Marktgemeinde Eichgraben die Erhaltung der Uferbereiche entlang der Fließgewässer als Grünraum festgelegt wurde.

Um in diesen Bereichen eine etwaige Bebauung zu verhindern, wird diese Bausperre erlassen.

§ 3

Inkrafttreten - Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NO Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft und wird auf die Dauer von 2 Jahren erlassen.



Der Bürgermeister


Dr. Martin Michalitsch

Angeschlagen am: 21.05.2015

Abgenommen am: 05.06.2015